

STATUTEN DES VEREINES**“VERBAND ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTLICHER BILDUNG”****§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen “Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung”.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen ideellen Interessen der Österreichischen Gewerkschaftlichen Erwachsenenbildung, der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder sowie die Durchführung gewerkschaftlicher, politischer und allgemeiner beruflicher Erwachsenenbildung. Der Vereinszweck soll grundsätzlich nur für Arbeitnehmer:inneninteressen durch die in § 3 Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereines erfolgt unter den Prämissen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) die Vertretung der gemeinsamen ideellen Interessen österreichischer gewerkschaftlicher Erwachsenenbildung im In- und Ausland,
 - b) die Koordinierung der gewerkschaftlichen Bildung zur Erzielung eines bildungsmäßigen Erfolges in der Erwachsenenbildung,
 - c) die Mitwirkung bei der Anpassung der gewerkschaftlichen Bildung an die Erfordernisse einer modernen Erwachsenenbildung,
 - d) die Entwicklung neuer und die Durchführung außerschulischer Bildungsangebote für die gewerkschaftliche Erwachsenenbildung,
 - e) die Beratung beim Neubau, beim Ausbau, bei der Erweiterung und die technische Ausstattung der gewerkschaftlichen Erwachsenenbildung nach pädagogischen Prinzipien,
 - f) die Hilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmaterialien,

- g) der Austausch der Erfahrungen zwischen den Mitgliedern und mit anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
 - h) die Förderungen der Weiterbildung von Mitarbeiter:innen der Mitgliedsorganisationen des VÖGB,
 - i) die direkte Erfüllung von Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundes-
Erwachsenenbildungsförderungsg (BGBl. Nr. 171/1973 idGF.),
 - j) die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Lehrgängen und sonstigen
Bildungsveranstaltungen im weitesten Sinne sowie die Herausgabe von
Publikationen im Rahmen der gewerkschaftlichen Bildungs- und Kulturarbeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Förderungen und Subventionen,
 - c) Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen des Vereines,
 - d) Kostenbeiträge aus dem Verkauf von Druckwerken,
 - e) Sonstige Erträge, Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und dgl.,
 - f) Aufwandsersätze

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung von Beiträgen oder eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sowie die im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften sein. Außerordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sowie die im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften und Fraktionen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung der jeweiligen juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft.
- (2) Der Austritt kann ohne Rücksicht auf Fristen oder Termine mit sofortiger Wirkung erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Vollversammlung des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mitglieder, die juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossene Gewerkschaften sind, haben das Recht, eine oder einen Vertreter:in mit Stimmrecht in die Vollversammlung zu entsenden und solcherart an deren Beschlüssen mitzuwirken.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Jahresabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, ist der Rechnungsprüfer einzubinden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer, die Kontrollkommission und die Schiedskommission. Sofern gesetzlich zulässig, können Zusammenkünfte der Vereinsorgane auch digital oder hybrid erfolgen. Die Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig.

§ 9 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Vollversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5, erster Satz, VereinsG), bzw. der Kontrollkommission,
 - d) Beschluss des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5, zweiter Satz, VereinsG),
 - e) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin oder eines gerichtlich bestellten Kurators,
- binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung, durch den Rechnungsprüfer oder durch eine gerichtlich bestellte oder einen gerichtlich bestellten Kurator:in.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Wünsche der ordentlichen Mitglieder auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

- (5) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; Mitglieder, die juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften oder im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossene Gewerkschaften sind, haben das Recht, jeweils eine oder einen Vertreter:in mit Stimmrecht in die Vollversammlung zu entsenden und solcherart an deren Beschlüssen mitzuwirken. Die entsandte, stimmberechtigte Vertretung darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Vollversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (6) Zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder bzw. deren entsendeten Vertreter:innen erforderlich.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt ein Mitglied der Geschäftsführung, bei Verhinderung beider Geschäftsführer:innen das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes.
- (9) Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern bzw. deren entsendeten Vertreterinnen oder Vertreter ist eine geheime Abstimmung zum jeweiligen geforderten Tagesordnungspunkt durchzuführen.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers und der Kontrollkommission,
- c) Wahl und Enthebung des Abschlussprüfers, des Rechnungsprüfers und der Kontrollkommission,
- d) Genehmigung von Inschlaggeschäften und Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer bzw. zwischen Mitgliedern der Kontrollkommission und Verein,

- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder; der Mitgliedsbeitrag kann bei ausreichender Finanzierung auch auf null gesetzt werden,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines und Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung,
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern, das sind:
 - a) zwei Geschäftsführer:innen, welche von der Geschäftsleitung des Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) entsandt werden und
 - b) je ein von jeder Gewerkschaft des ÖGB entsandtes Mitglied.

- (2) Der Vorstand ist von der Geschäftsführung mindestens zweimal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder, der Kontrollkommission oder von dem Rechnungsprüfer verlangt wird.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (5) Den Vorsitz des Vorstandes führt ein Mitglied der Geschäftsführung, bei Verhinderung beider Geschäftsführer:innen das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes. Die Kontrollkommission ist zu den Sitzungen ohne Stimmrecht geladen.

- (6) Jedes von einer Gewerkschaft des ÖGB entsandte Mitglied des Vorstandes ist für jene Bereiche der Tätigkeit des Vereines verantwortlich, die die sie entsendende Organisationseinheit (eigener Wirkungsbereich) betreffen. Sie sind in Sitzungen des Vorstandes über ihre Tätigkeit berichtspflichtig.

- (7) Die Funktionsperiode des Vorstandes gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet für das jeweilige Mitglied durch Widerruf der Entsendung a) durch den ÖGB für die Geschäftsführer:innen bzw. b) für Mitglieder des Vorstandes durch die jeweilige entsendende Gewerkschaft.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Internen Kontrollsystems und Rechnungswesens einschließlich Beschlussfassung über vereinsweit geltende Richtlinien.
- (2) Erstellung des Budgets des Folgejahres, des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses.
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung.
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit in der Vollversammlung, die Vereinsgebarung und den geprüften Jahresabschluss.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- (7) Erlassung einer Geschäftsordnung, die auch Bevollmächtigungen gemäß § 14 Abs. 2 umfassen kann.

§ 13 Führung der laufenden Geschäfte

- (1) Die zwei Geschäftsführer:innen (Geschäftsführung) führen die laufenden Geschäfte des Vereines. Sie sind zur Einhaltung der Statuten, der Geschäftsordnungen, der vom Vorstand bzw. von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse und der Richtlinien verpflichtet.
- (2) Jedes von einer Gewerkschaft des ÖGB entsandte Mitglied des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte für jene Bereiche der Tätigkeit des Vereines, die die sie entsendende Organisationseinheit (eigener Wirkungsbereich) betreffen. Sie sind zur Einhaltung der Statuten, der Geschäftsordnungen, der vom Vorstand bzw. von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse und der Richtlinien verpflichtet.

- (3) Rechtsgeschäfte können nur unter Beachtung der Statuten, der Geschäftsordnungen, der vom Vorstand bzw. von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse sowie der Richtlinien abgeschlossen werden.

§ 14 Vertretung des Vereines

- (1) Die zwei Geschäftsführer:innen (Geschäftsführung) vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Im Verhinderungsfall einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers vertritt die oder der verbliebene Geschäftsführer:in mit einer oder einem vom Vorstand bevollmächtigten Bundesgeschäftsführer:in des ÖGB.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können vom Vorstand und der Geschäftsführung erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist die Geschäftsführung berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 15 Rechnungsprüfer / Abschlussprüfer

- (1) Als Rechnungsprüfer wird ein Abschlussprüfer gemäß § 22 Abs. 4 VereinsG herangezogen. Der Rechnungsprüfer wird jährlich von der Vollversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer darf keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Werden die Schwellenwerte des § 22 Abs. 2 VereinsG für eine qualifizierte Rechnungslegung überschritten, ist jährlich von der Vollversammlung ein Abschlussprüfer zu wählen, welcher auch die Aufgaben des Rechnungsprüfers übernimmt.

§ 16 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus vier Mitgliedern. Sie wird von der Vollversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende:n und eine oder einen Vorsitzende:n-Stellvertreter:in
- (3) Die Kontrollkommission hat folgende Aufgaben:
 - a) Einhaltung des Vereinsgesetzes, der Statuten und der Geschäftsordnung überwachen;
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes;
 - c) Kontrolle, ob ausreichend und geeignete Kontrollmechanismen eingerichtet sind;
 - d) Sonderprüfung im Anlassfall.
- (4) Die Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen außer im Rahmen ihrer vereinsinternen Berichtspflicht, keine Informationen an andere Personen weitergeben.
- (5) Die Kontrollkommission wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem Stellvertreter:in einberufen.
- (6) Die Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Die Kontrollkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Kontrollkommission und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (9) Die Mitglieder der Kontrollkommission sind im Vorstand ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 17 Schiedskommission

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schiedskommission berufen. Sie ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schiedskommission setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied der Schiedskommission schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn

Tagen seinerseits ein Mitglied der Schiedskommission namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder der Schiedskommission binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur oder zum Vorsitzenden der Schiedskommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Die Schiedskommission fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Vollversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine oder einen Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese oder dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu überbetragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, zur Verwendung für steuerlich begünstigte Zwecke, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 19 Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Statuten in der Fassung vom 14.12.2023 treten nach behördlicher Genehmigung, frühestens jedoch mit 01.01.2024 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten bleiben die Statuten in der derzeitigen Fassung in Geltung. Mit dem Inkrafttreten der Statuten treten die alten Statuten außer Kraft.